



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Zl. 151.122/I-II/B/9/99

Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT,A=ADA,P=BMV,S=POST
DVR: 0000175

An

Präsidium des Nationalrates

Präsidentschaftskanzlei

Rechnungshof

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Abteilung IV/A/8

Sachbearbeiter/in: Dr. Kafka
Tel.: (01) 711 62 DW 1500
gustav.kafka@bmv.gv.at

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

343/ME

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>12-GE/1999</i>
Datum	<i>10.2.1999</i>
Verteilt	

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Herrn Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien

Dr. Klausgraber

Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer

Entwurf einer Regierungsvorlage**Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998
geändert wird (GGBG-Novelle 1999)**

[CELEX Nr. 399LXXXXX, 399LXXXXY]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

“(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen, die den Streitkräften (§ 3 Z 11) gehören oder der Verantwortung der Streitkräfte unterstehen, soweit es sich nicht um die Beförderung von radioaktiven Stoffen handelt.”

2. § 2 lautet:

“§ 2. Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1

a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich: die Anlagen A und B der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, Abl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 99/XX/EG der Kommission vom ~~XX. XXXXXXXX~~ 1999, Abl. Nr. L XXX vom ~~XX.XX~~ 1999, S. ~~XX~~¹;

¹Fundstelle im Abl. der EG zur Zeit der Aussendung noch nicht bekannt.

b) in allen übrigen Fällen:

das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderung der Anlagen A und B, BGBl. III Nr. 211/1998;

2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2

a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Österreich:

der Anhang der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 99/XX/EG der Kommission vom ~~XX XXXXX~~ 1999, ABl. Nr. L ~~XXX~~ vom ~~XX XX~~ 1999, S. ~~XX~~²;

b) in allen übrigen Fällen:

das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 13/1999;

c) Beförderungen von oder nach den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Vertragsparteien des COTIF sind, mit Eisenbahnwagen, die zum Eisenbahnverkehr in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des COTIF ist, dürfen auf österreichischem Gebiet auch auf Grund der Regelungen eines Sondertarifs durchgeführt werden. Eisenbahnunternehmen, die Beförderungen gemäß diesen Regelungen durchzuführen beabsichtigen, haben um Bewilligung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr anzusuchen. Diese ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen und Auflagen sichergestellt ist, daß ein der Regelung in lit. b gleichwertiger Sicherheitsstandard gewahrt bleibt;

²Fundstelle im Abl. der EG zur Zeit der Aussendung noch nicht bekannt.

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3:
die §§ 5, 9, 12, 13, 14, 16, 35, 40, 103, 109 und 119 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, und die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung), BGBl. II Nr. 295/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. XXX/1999³;
4. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4:
Kapitel VII des SOLAS - Übereinkommens gemäß § 2 Abs. 1 SSEG, BGBl. Nr. 387/1996 mit nachstehenden Codes:
- a) International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code),
 - b) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code),
 - c) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (BCH Code),
 - d) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk (IGC Code),
 - e) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk (GC Code) und
 - f) Code for Existing Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk;
5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:
Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949 mit nachstehenden technischen Anweisungen:
International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO - TI) Edition 1999-2000.”

3. In § 4 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort “genehmigt” durch “zugelassen” ersetzt.

³Fundstelle im BGBl. II zur Zeit der Aussendung noch nicht bekannt.

Artikel II

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welches das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG kodifiziert, unter der Notifikationsnummer 99/.../A notifiziert.

VORBLATT

Problem:

§ 2 des am 1. September 1998 in Kraft getretenen Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998 benennt die Fundstellen der für die Gefahrgutbeförderung geltenden internationalen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Diese werden in einem abgestimmten Rhythmus alle zwei Jahre geändert. Die jüngste Änderung erfolgte per 1.1.1999. Weiters sieht die Weiterentwicklung der österreichischen Atompolitik im Transportbereich u.a. die Streichung der Ausnahme vom GGBG für Atomtransporte durch die Streitkräfte vor.

Ziel und Lösung:

Aktualisierung der betreffenden statischen Verweisungen im GGBG und Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf Atomtransporte durch die Streitkräfte.

Inhalt:

Änderungen der Kundmachungsdaten der in § 2 GGBG zitierten Vorschriften. Einschränkung der Ausnahme für die Streitkräfte in § 1 GGBG soweit Atomtransporte betroffen sind.

Alternativen:

Keine, da die Belassung der derzeitigen Fassung einen Verstoß gegen im § 2 GGBG angeführte internationale Vereinbarungen bewirken würde.

Vereinbarkeit mit EU-Recht:

Die vorliegende Novelle, mit der Novellen der im § 2 GGBG angeführten EU-Richtlinien umgesetzt werden, ist EU-konform.

Kosten:

Aus der formalen Anpassung des GGBG entstehen Bund und Ländern keine Kosten. Da beim österreichischen Bundesheer dem GGBG materiell entsprechende interne Regelungen bereits gelten, bewirkt die Einschränkung der Ausnahme keine Kosten für Anpassungsmaßnahmen.

Erläuterungen zur GGBG-Novelle 1999

allgemeiner Teil

§ 2 GGBG benennt die Fundstellen der für die Gefahrgutbeförderung geltenden internationalen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Materielle Grundlage für diese Vorschriften bilden, soweit es sich um allen Verkehrsträgern gemeinsame Regelungsbereiche handelt, die für die weltweite Anwendung konzipierte Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter. Änderungen dieser Empfehlungen werden jeweils in einem Zweijahresrhythmus gesammelt verlautbart und im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit in einem analogen Zweijahresrhythmus im Rahmen von internationalen Übereinkommen bzw. für den Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs in der EU im Rahmen von Richtlinien umgesetzt. Die jüngste Änderung erfolgte per 1.1.1999. Ihre Umsetzung erfolgt durch Anpassung der Verweisungen im § 2 GGBG.

Zugleich mit der dargelegten Anpassung bietet die GGBG-Novelle 1999 auch Gelegenheit zur Verwirklichung einer Detailmaßnahme für den Verkehrsbereich im Zuge der Weiterentwicklung der österreichischen Atompolitik. Demgemäß ist vorgesehen, die für die Streitkräfte bestehende Ausnahme vom Anwendungsbereich in Bezug auf radioaktive Stoffe aufzuheben.

besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die in § 1 Abs. 3 GGBG enthaltene Ausnahme für die Streitkräfte, die sich - als Regelfall oder Option - auch in Bestimmungen der in § 2 GGBG angeführten Vorschriften findet (z.B. Art. 1 Abs. 1 2. Satz der Richtlinie 94/55/EG, Art. 1 lit. a ADR, Art. 1 Abs. 1 2. Satz der Richtlinie 96/49/EG, § 13 Abs. 6 Z 3 Schiffahrtsgesetz), in Bezug auf radioaktive Stoffe aufgehoben. Dies ist im Rahmen der erwähnten Richtlinien zulässig (sh. Art. 1 Abs. 2 lit a der Richtlinie 94/55/EG und Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 96/49/EG).

Zu Artikel I Z 2 (§ 2):

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 2 GGBG werden die darin angegebenen Fundstellen aktualisiert. Da dynamische Verweisungen nur auf Grund einer - vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts nicht akzeptierten - Verfassungsbestimmung möglich wären, ist mindestens

alle zwei Jahre eine solche Anpassung der statischen Verweisungen erforderlich. Die jeweilige GGBG-Novelle kann dabei erst dann zur parlamentarischen Beschlußfassung vorgelegt werden, wenn alle neuen Fundstellen bekannt sind. Wenn - wie im vorliegenden Fall - deren Kundmachung nicht in allen Fällen rechtzeitig vor dem 1. Jänner des international abgesprochenen Novellierungsjahres erfolgt, können sich zwischenzeitig Auslegungsprobleme bezüglich des anwendbaren Rechts ergeben.

Zu Artikel I Z 3 (§ 4):

Die vorgesehene redaktionelle Änderung bewirkt eine Angleichung der betreffenden Bestimmungen an die im § 26 Abs. 2 GGBG verwendeten Begriffe.

Zu Artikel II (Notifikationshinweis):

Diese Bestimmung berücksichtigt Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG sowie, hinsichtlich der Formulierung des Hinweises, das Rundschreiben des BMWA vom 17. November 1998, GZ 20.624/92-II/1/98.

3

Mit dieser Novelle sollen die Verweisungen in § 2 aktualisiert werden. Zugleich kann eine Detailmaßnahme im Rahmen der Atompolitik der österreichischen Bundesregierung realisiert und eine geringfügige redaktionelle Anpassung vorgenommen werden.

Zu den inhaltlichen Details wird auf das beigeschlossene Vorblatt und die Erläuterungen verwiesen. Der Entwurf wird mit dem Ersuchen übermittelt hiezu eine Stellungnahme bis

spätestens 5. März 1999

abzugeben.

Beilage

Wien, am 26. Jänner 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Kafka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Verhvarn